

Unbayerische Umtriebe

ZUM ENTWURF
EINES SO GENANNTEN BAYERISCHEN
INTEGRATIONSGESETZES

aus: MUH 21
Sommer 2016
(c) MUH Verlag
GmbH

Text und Bilder: Abdruck nur mit Genehmigung der MUH Verlag GmbH;
Zitieren bitte mit Quellenangabe
www.muh.by

Das geplante Bayerische Integrationsgesetz, das seit Juni im Landtag beraten wird, ist „ein Angriff auf uns alle“. So drastisch formuliert es ein breites Bündnis von Gegnern des „Ausgrenzungsgesetzes“ aus Juristen, Gewerkschaften, Friedensinitiativen, Flüchtlingsunterstützern und weiteren Verbänden. Ihrer Meinung nach stellt der Gesetzentwurf nicht nur ein Integrationshemmnis für Migranten dar. Mit diskriminierenden Forderungen, gesinnungspolizeilichem Gewese und einem ganzen Strauß von Repressionsmöglichkeiten kommt das Gesetz als eine einzige „Drohgebärde des Staates“ (Bayerischer Flüchtlingsrat) daher und würde diesem nicht zuletzt weitreichende Möglichkeiten eröffnen, auf nicht genehme politische Meinungsäußerungen repressiv einzuwirken. Und das gilt nicht nur für Ausländer: „Integrationsbedürftigkeit“ kann nach Lesart dieses Gesetzentwurfes jedem hier lebenden Menschen bescheinigt werden, der es nicht so hat mit der bayerischen „Leitkultur“.

von Bernhard Baudler

„Die bayerische Identität wird allen Migrantinnen und Migranten als vor- und aufgegeben vorgestellt.“ – „Bayern ist Teil der deutschen Nation.“ – „Jeder Einzelne ist zur Loyalität gegenüber Volk und Staat verpflichtet.“ – „Alle öffentlichen und privaten Schulen Bayerns werden zu einer Erziehung in Ansehung der Leitkultur verpflichtet.“

Was vermuten Sie: Woher stammen diese Zitate? Aus einem Positionspapier der Bayernpartei? Stehen sie im Programm der AfD?

Noch ein paar Kostproben: Da ist die Rede vom „langen geschichtlichen Ringen unserer Nation“, von der Verpflichtung auf die „unabdingbare Achtung der Leitkultur“, es geht um „Vorladungen und Belehrungen“, „repressiven Sanktionen“ und „Geldbußen bis zu 50.000 Euro“. Und die Medien werden „ermuntert, einen Beitrag zur Vermittlung der Leitkultur zu leisten“.

Na? Kommen Sie drauf? Sind es vielleicht Versatzstücke aus der neuen ungarischen Verfassung? Oder Programmsätze des „Konservativen Aufbruchs“ in der CSU? Nein, aber damit kommen wir der Sache schon näher. Das sind alles Zitate aus dem von der bayerischen Staatsregierung als Entwurf vorgelegten so genannten „Bayerischen Integrationsgesetz“, das seit 1. Juni 2016 im Landtag beraten wird und das nach dem Willen der CSU künftig für alle Menschen in Bayern gelten soll – egal, ob Ur-Bayer, zugereister Hesse, „nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer“ oder „Drei-Viertel-Deutscher“; Letztere übrigens Wortneuschöpfungen aus diesem erfindungsreichen Text aus den Regierungszentralen der CSU. Doch der Reihe nach.

Anfang 2016 beschloss die CSU bei ihrer für populistische Ausschläge berichtigten jährlichen Klausurtagung in Wildbad Kreuth, sich den angestaubten und eigentlich für hinreichend diskreditiert gehaltenen politischen Kampfbegriff von der „Leitkultur“ wieder auf die Fahnen zu schreiben und in die politische Arena zurückzutragen. Ihrem Kreuther Beschluss zufolge will die Regierungspartei die „Leitkultur“ sogar in die Bayerische Verfassung hineinschreiben – aber dafür bräuchte es eine Dreiviertelmehrheit im Landtag, und die anderen Parteien wollen das nicht mittragen. Aber als Wahlkampfthema mit Blick auf 2017 und 2018 wird's schon irgendwie taugen.

Bald nach Kreuth kam aus Marcel Hubers Staatskanzlei und dem Sozialministerium von Emilia Müller ein erster Entwurf für ein Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG). Darin taucht das neue alte Lieblingswort der CSU gleich in Artikel 1 auf: „Ziel dieses Gesetzes“ sei es, die Migrantinnen und Migranten „auf die unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten“. Jetzt würde es einen doch mal interessieren, was genau die Regierung mit ihrem Leitstern „Leitkultur“ eigentlich meint, doch das bleibt vorerst unklar. In der Präambel des Gesetzentwurfs wird Leitkultur gleichgesetzt mit der „identitätsbildenden Prägung unseres Landes“ – so weit, so nebulös. Auch ein von der CSU-Landtagsfraktion produziertes Trickfilmchen, in dem animierte Manschgerl zwischen Häusern hin- und herutschen, während aus dem Off wolkig über Werte doziert wird („Leitkultur ist für uns etwas Gelebtes ...“), trägt nur unwesentlich zur Präzisierung des Begriffs bei.

Wenig hilfreich auch MdL Josef Zellmeier, Geschäftsführer der Landtags-CSU, der es bei

der ersten Lesung des Gesetzes am 1. Juni im Landtag mit einer knackigen Zuspitzung probierte: „Mit Lederhose und dunkelhäutig – das ist Integration.“ Da Dunkelhäutigkeit wohl eher nicht zu den Kernelementen der bayerischen Leitkultur zählen dürfte, bliebe dann als leitkulturelles Integrationsziel nur die Lederhose übrig. Im bewährten Holzschnittverfahren geht das CSU-Parteiorgan „Bayernkurier“ vor, indem es der Leitkultur einfach das Angstwort aller „Islamkritiker“ und „Integrations skeptiker“ gegenüberstellt: „Leitkultur statt Scharia“, titelte das heiße Blatt im Juni. Da bleiben dann zumindest für die ganz schlichten Gemüter keine Fragen mehr offen. Der Rest darf weiter rätseln, was genau es mit der Leitkultur auf sich haben könnte.

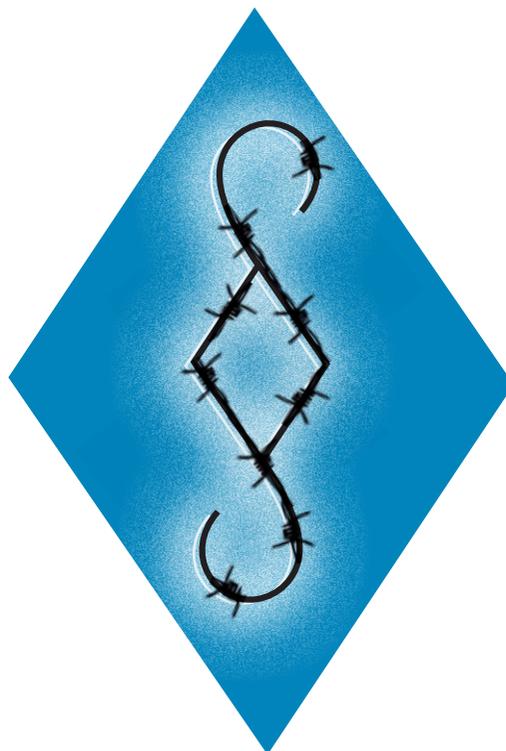
Derweil geht der Gesetzestext zur Beratung in die Ausschüsse des Landtags. Nach einer Expert/innenanhörung am 29. September soll das Gesetz – so erfuhr man kurz vor Drucklegung dieses Textes – wohl im Oktober beschlossen werden. Gegen diese Pläne stellt sich ein breites „Bündnis gegen das bayerische Ausgrenzungsgesetz“, zu dem sich im Frühjahr rund 55 Verbände, Gewerkschaften und Parteien zusammengeschlossen haben. Das Bündnis startete eine erste Demo am 19. Juni, eine zweite ist für Oktober, noch vor der zweiten Lesung des Gesetzes, geplant.

Gleich nach der Verabschiedung des Gesetzes wird das Bündnis dann dagegen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Die Chancen für die Klage stehen gut. Denn wie sagt Dr. Klaus Hahnzog, Mitglied im Bündnis und ehrenamtlicher Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof: „Diesem Gesetz steht die Verfassungswidrigkeit auf die Stirn geschrieben.“

Liest man den Gesetzesentwurf, kommt man schon bei dessen „Präambel“ ins Stutzen: Im gesamten Grundgesetz wird der Begriff „Nation“ nicht ein einziges Mal gebraucht, aber allein dieses halbseitige Vorwort aus der Feder von CSU-Jurist/innen bemüht viermal die „Nation“ und das „Volk“. Der hier angeschlagene weihevollere Ton (Präambeln sind übrigens für schnöde Gesetzestexte unüblich und eigentlich Verfassungen o.ä. vorbehalten) lässt ungute Ahnungen aufkommen.

Ahnungen, die sich dann beim Lesen etwa von Artikel 13 des Gesetzesentwurfs konkretisieren, in dem recht unverhohlen einer Gesinnungskontrolle das Wort geredet wird. Der Artikel beginnt so: „Wer durch demonstrative Regelverstöße [oder] Verunglimpfen beharrlich zum Ausdruck bringt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung (...) ablehnt, kann durch die Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen.“ Für einen solchen Fall kündigt Absatz 3 des Artikels eine „vollziehbare Anordnung / Vorladung zur Belehrung“ an. Wer hört da im Hintergrund Erinnerungen an die Zeit der Kommunistenhatz unter McCarthy in den USA rauschen? Mal gar nicht so sehr überspitzt gefragt: Wenn ich hierzulande künftig die Leitkultur „beharrlich verunglimpfe“, bekomme ich dann von Polizei und/oder Verfassungsschutz eine Vorladung vor den Ausschuss für unbayerische Umtriebe?

Wer den „Grundkurs Rechts- und Werteordnung“ schwänzt oder dort durch „ständige Unmutsbekundungen“ auffällt, dem droht jedenfalls eine Geldbuße. Denn, so der Gesetzestext: „**Provokante Handlungen (...) können das Vertrauen in die Staatsmacht beeinträchtigen!**“ Viel Fantasie braucht es nicht, um bei solchen Sätzen den autoritären, antidemokratischen Geist der Seehofer'schen Reiseziele Putin und Viktor Orbán durchzuhören. Da empfiehlt es sich dann wohl für kritische Staatsbürger, künftig nicht mehr durch allzu offene Meinungsäußerungen aufzufallen, denn klar muss auch sein: „Die Regelung ist dabei schon *nicht diskriminierend zu sein – nicht auf Ausländer oder Migranten beschränkt. Auch wer als Einheimischer durch entsprechendes Verhalten auffällt, kann daher zu einer entsprechenden Belehrung vorgeladen werden. Auch bei ihm besteht in diesem Falle*



ja im Zweifel Integrationsbedarf hinsichtlich der geltenden Rechts- und Werteordnung.“ (Gesetzesbegründung, S. 22)

Im Zuge des Artikels auch gleich noch in die in Grundgesetz und bayerischer Verfassung verankerte Freiheit der Kunst einzugreifen, konnten sich die Autoren offenbar gerade noch verkneifen. Aber etwas anderes möchte der übergreifige Artikel 13 doch auch gern geregelt sehen: „Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung (...) des Verhältnisses von Religion und Staat“. Blühen Zwangsgrundkurse also auch Menschen in Bayern, die auf der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Trennung von Staat und Amtskirchen bestehen – wie sie sich eigentlich aus dem Grundgesetz ergibt, aber ja gerade in Bayern nicht verwirklicht ist? Fest steht: Der Artikel 13 des so genannten Integrationsgesetzes würde der Regierung und ihren Behörden weitreichende Möglichkeiten eröffnen, auf nicht genehme politische Meinungsäußerungen repressiv einzuwirken – und wie gesagt: Das alles gilt immer auch für Einheimische.

Die Artikel 13 und 14 – der ein sogenanntes „Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung“ mit einer Geldbuße von bis zu

50.000 Euro bedroht – werden zentrale Punkte der Verfassungsbeschwerde sein, die Klaus Hahnzog und der Münchner Anwalt Hubert Heinhold gerade für das Bündnis vorbereiten. Der Verfassungsrechtler Hahnzog sagte dazu in einem Interview, das in der nächsten Ausgabe der GEW-Zeitschrift „DDS“ erscheinen wird, Artikel 13 und Artikel 14 zielten „auf Einschüchterung ab. Damit erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Tatbestand der ‚Einschüchterungswirkung‘, der verfassungswidrig ist.“ Fraglich ist überdies, ob Bayern hier überhaupt die Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Ein weiterer Ansatzpunkt der Verfassungsbeschwerde ist der Artikel 17 des „Integrationsgesetzes“ (das man allerspätestens ab hier in Anführungen setzen sollte), der über eine Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) ganz schlicht und mit einem Federstrich die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Abschiebezentren abschaffen will: „Schulpflichtig ist nicht, wer nach dem Asylgesetz verpflichtet ist, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 30a Asylgesetz zu wohnen.“

Diese Lager, die so genannten „Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen“ (ARE) stehen in Bayern in Bamberg und in Manching resp. Ingolstadt (siehe Interview ab Seite 78; Anm.). Bis dato galt und gilt auch in ihnen der einfache und klare Satz aus Artikel 129 der Bayerischen Verfassung: „Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.“ Alle Kinder. Punctum. Die Schulpflicht und damit auch das Schulbesuchsrecht sind darüber hinaus geltendes Recht aufgrund des BayEUG (Artikel 35), der UN-Kinderrechtskonvention (Bundesrecht seit 2010) und der EU-Aufnahmerichtlinie.

Nun sind Gesetzestexte bekanntermaßen das eine und die Wirklichkeit oftmals eine andere. In den ARE in Bamberg und Ingolstadt erfüllt die CSU-Regierung schon jetzt nicht ihre Verpflichtung zur Bereitstellung von regulärem Schulunterricht. Eine Dokumentation für die Pressekonferenz Bamberger Flüchtlingsinitiativen vom 20. Mai 2016 stellte fest: Mit der Einweisung von Balkanflüchtlings aus ganz Bayern in diese Lager „trafen hier auch Kinder ein, die länger als drei Monate in Deutschland waren, die unter die Schulpflicht fielen und bereits anderswo Regel-

„DIESEM GESETZ STEHT DIE VERFASSUNGSWIDRIGKEIT AUF DIE STIRN GESCHRIEBEN...“

aus: MUH 21 Sommer 2016 (c) MUH Verlag GmbH
Text und Bilder: Abdruck nur mit Genehmigung der MUH Verlag GmbH; Zitieren bitte mit Quellenangabe www.muh.by

schulen besucht hatten. (...) Die eingerichteten ‚schulischen Maßnahmen‘ umfassen inzwischen zwei Stunden Unterricht pro Tag für jedes Kind pro Jahrgangsstufe. Deutsch wird nicht unterrichtet. Es wird viel gebastelt und gemalt, sporadisch werden Mathematik und Physik unterrichtet. Viele Kinder gehen gar nicht hin, zum Teil auch, weil sie wegen der absichtlich engen Belegung der Wohnun-

gen keine ausreichende Nachtruhe haben.“ Das Gebot der Schulpflicht, so resümierte der Bericht, sei, „auch wenn nach außen der Anschein erweckt werden soll, in dem Abschiebezentrum nicht annähernd erfüllt“.

Mit dem „Integrationsgesetz“ will die CSU diesen Ausschluss ganzer Personengruppen von Bildung jetzt legalisieren. Doch ist dies mit einem bayerischen Gesetz allein gar nicht möglich: Die Vorschriften der Bayerischen Verfassung, der Kinderkonvention und der EU-Richtlinie sind bindend und können nicht einfach außer Kraft gesetzt werden. Der Münchner Anwalt Franz Bethäuser hat vor diesem Hintergrund für eine Familie mit drei Schulkindern in der ARE Ingolstadt/Manching beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag auf Regel-

IN BAYERN KÖNNTE ES IN ZUKUNFT VIERTEL-, HALB-, DREIVIERTEL- UND VOLLDEUTSCHE GEBEN.

beschulung gestellt. Das Kultusministerium kennt die bestehende Rechtslage natürlich. Daher hat es vorsichtshalber nicht abgewartet, bis das Gericht ein Urteil fällt, sondern erteilte für die drei Mädchen rasch eine „Ausnahmegegenehmigung“ für den Besuch einer Regelschule; ein klares Eingeständnis der Regierung, dass sie hier bis dato rechtswidrig gehandelt hat. Auf die Folgen darf man gespannt sein. Es ist sehr zu hoffen, dass die Verfassungsbeschwerde des „Bündnisses gegen das Ausgrenzungsgesetz“ die Abschaffung der Schulpflicht im „Integrationsgesetz“ kippen wird.

Die CSU plant mit ihrem so genannten „Integrationsgesetz“ ein großes Potpourri – oder besser: ein kaum darstellbares Durcheinander – an Gesetzesänderungen. Allein über den Artikel 17a sollen 14 verschiedene Gesetze geändert werden. Zur größten Bekanntheit hat es da nach angelaufener Öffentlichkeitsarbeit des Bündnisses inzwischen „der umstrittene Schwimmbad-Paragraph“ (Süddeutsche Zeitung) gebracht. Dieser Artikel 17a Absatz 2 bis 4 bezieht sich auf alle Einrichtungen der Kommunen wie z.B. Stadtbüchereien und Schwimmbäder. Er lautet: „Die Zulassung nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden.“ Übersetzt heißt das: Beschäftigte dieser kommunalen Einrichtungen könnten dazu gezwungen werden, „ausländisch aussehende“ Besucher auf ihren Aufenthaltsstatus zu kontrollieren, sie gegebenenfalls zu belehren und ihnen den Zugang zu verweigern. Die CSU-Jurist/innen begründen diesen Eingriff damit, den Kommunen müsse geholfen werden, ihre Einrichtungen „verstärkt davor bewahren zu können“, dass diese „von ausländischen Mitbürgern zweckfremdet werden“. Mit dem Passus sollen Bußgelder und Hausverbote leichter möglich werden. In der Praxis würde er wohl dazu führen, dass Beschäftigte der Kommunen an

Kasse oder Eingang von Bad und Bücherei die Leute in einer Art „racial profiling“ scannen müssten. Dass solches Auseinandersetzen – die Wortbedeutung von „diskriminieren“ – klar gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung und das Diskriminierungsverbot der EU verstößt, ist sicher auch den Autor/innen des Gesetzes klar. Sie schreiben in der Begründung: „Die Vorschrift bezieht sich lediglich auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, um jegliche EU-rechtliche Diskriminierung zu vermeiden.“

Mit der Aufteilung der Menschen in Bayern in verschiedene Personengruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ist der Entwurf zum „Integrationsgesetz“ generell schnell bei der Hand. Artikel 2 mit der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ etwa teilt Nicht-Deutsche in drei Kategorien ein: „privilegierte Ausländer“, „Ausländer mit Aufenthaltstitel“, „Ausländer, die nicht Migranten sind“. Dazu postuliert er Vorschriften für „jedermann“, also auch für deutsche Staatsbürger/innen.

Und auch „Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind“ werden extra definiert – das sind zum Beispiel Mitbürger/innen, bei denen „zumindest ein Eltern- oder Großelternanteil“ ... „außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert“ ist. Ganz richtig verstanden: Wenn Ihre Oma aus Schlesien oder Italien kommt, können Sie in den Augen der Verfasser/innen des „Integrationsgesetzes“ als „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ gelten. Mit dieser Abstammungs-Arithmetik würde die Staatsregierung künftig der Einteilung ihrer Bürger in Viertel-, Halb-, Dreiviertel- und Volldeutsche Vorschub leisten. Wer bei so viel kontrollwütigem Auseinanderklammern noch von einer integrativen Absicht spricht, sieht ganz offenbar den Wald nicht mehr, in den er sich verirrt hat.

Aus dem Katalog dirigistischer, repressiver Maßnahmen, die der Gesetzentwurf bereithält, könnte man noch vieles aufzählen. Wer einen Sprachkurs nicht „erwartbar“ bewältigt, kann laut Artikel 4 zur Erstattung der Kosten verpflichtet werden. Selbst anerkannten Asylberechtigten möchte die Staatsregierung entgegen dem Grundrecht auf Freizügigkeit den Wohnsitz vorschreiben. Kindergärten und Schulen sollen zu einer Erziehung „in Ansehung der Leitkultur“ verpflichtet werden. Die Rundfunkfreiheit soll durch eine Soll-Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Leitkultur quasi „angereichert“ werden. Und so weiter. Eine detaillierte Auflistung der Kritikpunkte kann man einsehen auf der Website des „Bündnisses gegen das Ausgrenzungsgesetz“ (www.integrationsgesetz.bayern).

Insgesamt kann man festhalten: Das CSU-Gesetz in dieser Form wäre demokratiepolitisch, integrationspolitisch und schulpolitisch in seinen Auswirkungen katastrophal und würde ein verheerendes Signal in Richtung Rechtspopulisten und Rechtsextremismus senden. Was

die CSU über ihr „Integrationsgesetz“ recht offensichtlich in erster Linie zu betreiben versucht, ist die Re-Integration potentieller AfD-Wähler/innen in die CSU-Wählerschaft. Deren Ressentiments und „Überfremdungsängste“ bediente der ja nie um einen alarmistisch-populistischen Sermon verlegene CSU-Fraktionschef Thomas Kreuzer am 1. Juni bei der ersten Lesung des „Integrationsgesetzes“ im Landtag: „Wir werden nicht zulassen, dass sich dieses Land in kurzer Zeit total verändert. Die Menschen wollen, dass Bayern Bayern bleibt, und die CSU wird sich dafür einsetzen!“

„Dass Bayern Bayern bleibt“: Das setzt nun wieder ganz weit vorn an bei der Frage, was Bayern eigentlich ist. Geht man ganz naiv aus von der (auch von CSU-Politikern) gern zitierten „Liberalitas Bavariae“ als Grundwesenszug des Bayerischen und stellt man daneben noch die Behauptung, mit dem Entwurf des „Integrationsgesetzes“ gleich auf Seite 1 hausieren kommt, „Weltoffenheit“ sei ein „Markenzeichen Bayerns“, dann könnte man mit Fug und Recht weite Teile dieses Gesetzestextes als „unbayerische Umtriebe“ bezeichnen.

Es lohnt sich wohl, doch noch mal einen Blick auf den Begriff der bayerischen „Leitkultur“ zu werfen. „Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, von Sitten und Traditionen“, postuliert die geschwollene Präambel des „Integrationsgesetzes“. Bei einer Bahnfahrt durch bayerische Lande kommt man freilich ins Sinnieren, was das für ein „gewachsenes Brauchtum“ ist, das endlose Gewerbegebiete, Outlet Center, Agrarfabriken, Maiswüsten und Atomkraftwerke geformt hat. Was das für Sitten und Traditionen sind, die uns die Zerstörung des Isentals, die drohende Aufhebung des Anbindegebots für Gewerbegebiete und den geplanten Ausbau des Münchner Flughafens bescheren.

Die faktisch herrschende „Leitkultur“ ist halt auch in Bayern der Kapitalismus mit seinem Wachstumswahn, mit Konsumismus, Profitgeierei und Ausbeutung von Mensch und Natur. Und diese Leitkultur muss niemandem mehr in einem Zwangskurs beigebracht werden: Diese „Tradition“ mit ihren „Werten“ sitzt fest im Sattel.



Bernhard Baudler, geboren in Vilsbiburg, arbeitet als Politischer Sekretär für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bayern im Bereich Schule und ist im Bündnis gegen das „Ausgrenzungsgesetz“ aktiv.

Die Seite des „Bündnisses gegen das Ausgrenzungsgesetz“:
www.integrationsgesetz.bayern
www.gew-bayern.de